

**Regelung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Satzung des ARVC-Selbsthilfe e.V.
(„Beitragsordnung“)**

1) Die Beitragsordnung basiert auf § 5 und § 11 b) der Satzung des ARVC-Selbsthilfe e.V. in der Fassung vom 10.07.2021 (nachfolgend „Satzung“). Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2) Gemäß § 11 b) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags zuständig.

3) Höhe der Mindestjahresbeiträge:

a)	Erwachsene über 18 Jahre	15,00 EUR p.a.
b)	Ehepaare / eingetragene Lebenspartner	25,00 EUR p.a.
c)	Juristische Personen	30,00 EUR p.a.
d)	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	beitragsfrei
e)	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld I + II oder von Grundsicherung	beitragsfrei
f)	Ehrenmitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats	beitragsfrei

Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen d) und e).

4) Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder (insbesondere in sozialen Härtefällen) von der Beitragspflicht befreien.

5) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Vereinsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

6) Zahlungsfälligkeit und Zahlungsform:

a) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich am 31.01. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist der 31.01. kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

b) Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung).

c) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 EUR p.a. in Rechnung zu stellen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

d) Der Verein publiziert seine Kontoverbindung auf seiner Homepage www.arvc-selbsthilfe.org

e) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

f) Über die Erhebung und Höhe von Mahngebühren entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

7) Änderungen

a) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

b) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

8) Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.